

GEMEINDE LEUK



KANTON WALLIS

ZONENNUTZUNGSPLANUNG LEUK:

Detailnutzungsplan „Golf Leukerfeld“ Reglement

Die Gemeinde **Leuk** erlässt,

- gestützt auf das Baugesetz (BauG) vom 8. Februar 1996 und die dazugehörige Bauverordnung (BauV) vom 2. Oktober 1996
- gestützt auf das kantonale Raumplanungsgesetz vom 23. Januar 1987 (kRPG)
- gestützt auf die Zonennutzungsplanung der Gemeinde Leuk homologiert am 5. Juni 1996
- gestützt auf das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Leuk homologiert am 22. Oktober 2008

nachstehendes Reglement zum Detailnutzungsplan "Golf Leukerfeld".

AREAPLAN

RAUMPLANUNG, SIEDLUNGSGESTALTUNG
UMWELTKOORDINATION, BERATUNG, AG

Weri 1, 3945 GAMPEL
Tel. 027 / 932 32 10
Nat. 079 / 230 57 29
E-Mail: areaplan@gampel.ch

Leuk im Januar 2018 / Mai 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Begründung des Detailnutzungsplanes	1
Art. 3	Zonenordnung laut ZNP	1
Art. 4	Homologationsbedingungen des Staatsrates zur ZNP von Leuk.....	2
Art. 5	Inhalt Detailnutzungsplan (Zone für Sport und Erholung)	3
	a) Perimeter	3
	b) Abgrenzung Detailnutzungsplan - Verfahrenskoordination	3
	c) Projektanlage und verbindliche Zonengrenzen.....	3
	d) Bauten + Anlagen.....	4
	e) Geschützte Landwirtschaftszone GLZ.....	4
	f) Weitere Natur- und Umweltschutzmassnahmen.....	4
	g) Orte empfindlicher Nutzung.....	5
Art. 6	Erschliessung	5
	a) Zufahrt	5
	b) Parkierung.....	5
Art. 7	Übrige Infrastruktur	6
	a) Bewässerungsanlage / Wasserversorgung	6
	b) Kanalisationsanlagen	6
	c) Energieversorgung.....	6
	d) Regenwasser.....	6
Art. 8	Kompensationsmassnahmen	6
	a) Innerhalb Perimeter Detailnutzungsplan	6
	b) Ausserhalb Perimeter Detailnutzungsplan	7
Art. 9	Betrieb und Unterhalt	7
Art. 10	Bauten und Anlagen ausserhalb des DNP-Perimeters	8
Art. 11	Verantwortung	8
Art. 12	Inkraftsetzung	8

REGLEMENT ZUM DETAILNUTZUNGSPLAN "GOLF LEUKERFELD"

Gestützt auf Art. 10 und Art. 76 des homologierten Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Leuk vom 22. Oktober 2008 (BZR¹), erlässt der Gemeinderat von Leuk für die "Zone für Sport + Erholung" im Leukerfeld folgendes Reglement zum Detailnutzungsplan "Golf Leukerfeld" (DNP²).

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement zum DNP "Golf Leukerfeld" gilt für die im kommunalen Zonennutzungsplan (ZNP³) Leuk im Mst. 1:5'000 festgelegte "Zone Sport + Erholung", welche vom Staatsrat am 5. Juni 1996 homologiert wurde. Der DNP "Golf Leukerfeld" ist für die Munizipal- und die Burgergemeinde sowie alle heutigen und späteren Bodeneigentümer verbindlich, solange die vorliegenden Bestimmungen nicht von der Gemeinde Leuk und vom Staatsrat geändert werden.

Art. 2 Begründung des Detailnutzungsplanes

Auf Wunsch der Burgerschaft und der Gemeinde Leuk wurde der erstmalig erarbeitete DNP "Golf Leukerfeld" inklusive Reglement der Bevölkerung von Leuk zur Genehmigung unterbreitet (1998). Dies obwohl es sich um einen zonenvorschriftkonformen Detailnutzungsplan handelt und laut Art. 12 Abs. 4 kRPG⁴ das Baubewilligungsverfahren genügt hätte.

Bei der nun vorliegenden Abänderung des DNP "Leukerfeld" kommt Art. 39 kRPG zur Anwendung. Die massgebende Bewilligungsbehörde ist der Staatsrat des Kantons Wallis.

Art. 3 Zonenordnung laut ZNP

Für den DNP "Golf Leukerfeld" (DNP) sind die folgenden Bestimmungen von Art. 10 und Art. 76 BZR Leuk massgebend.

Art. 10 Sondernutzungspläne

Der Gemeinderat ist befugt, in klar begrenzten Teilen des Gebietes die Erarbeitung von Sondernutzungsplänen zu beschliessen. Es werden folgende Sondernutzungspläne unterschieden:

a) Detailnutzungsplan (DNP)

Der Detailnutzungsplan bezeichnet für bestimmte Teile des Gemeindegebietes besondere Raumplanungsmassnahmen und regelt die Nutzungsart des Bodens im Einzelnen.

- b) Quartierplan*
- c) Gestaltungsplan*

¹ BZR: Kommunales Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Leuk vom 22. Oktober 2008

² DNP: Detailnutzungsplan "Golf Leukerfeld"

³ ZNP: Kommunaler Zonennutzungsplan der Gemeinde Leuk vom 5. Juni 1996

⁴ kRPG: Kantonales Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987

Der Gemeinderat kann eine Sondernutzungsplanung mit einer Landumlegung oder einer Grenzregulierung verbinden.

Sofern die Sondernutzungspläne die Vorschriften des Zonennutzungsplans und die im Reglement festgelegten Bedingungen einhalten, ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren anwendbar. In den übrigen Fällen sind Art. 34 ff des kantonalen Raumplanungsgesetz vom 23. Januar 1987 anwendbar.

In den Gebieten, in denen Sondernutzungspläne erarbeitet werden, können betriebs- und nutzungsbedingte An- und Umbauten sowie geringfügige Volumenerhöhungen vorgenommen werden, soweit diese die zu erarbeitenden Sondernutzungspläne nicht massgeblich erschweren.

Art. 76 Zone für Sport und Erholung

Die zweite wichtige Bestimmung des BZR bezüglich dem DNP "Leukerfeld" beinhaltet Art. 76 Zone für Sport und Erholung der wie folgt lautet:

Die Zone für Sport und Erholung ist für Sport-, Informations- und Freizeitanlagen bestimmt. Ausser den betrieblich bedingten Bauten sind keine Hochbauten gestattet. Unterirdische oder teilweise erdgeschossige Parkieranlagen sind gestattet. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Die weiteren Bestimmungen der Sport-, Freizeit- und allfälligen Verkehrsanlagen sind über einen Detailnutzungsplan festzulegen.

Art. 4 Homologationsbedingungen des Staatsrates zur ZNP von Leuk

Im Homologationsentscheid zur kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Leuk vom 5. Juni 1996 wurden durch den Staatsrat die folgenden für den DNP "Leukerfeld" relevanten Bedingungen verfügt:

Punkt A8

Die Schutzzone entlang des Emsbaches von 12.5 m beidseits des Baches ist im Erläuternden Bericht zu berichtigen.

Punkt B 16

"Die Uferschutzzone Emsbach dient dem Schutz der Ufervegetation und der Erhaltung der Fauna entlang dieses Fliessgewässers. Die Schutzzone dient des Weiteren der ökologischen Vernetzung verschiedener Lebensräume. Veränderungen innerhalb dieser Schutzzone dürfen nur mit Zustimmung der kantonalen Dienststelle für Wald und Landschaft vorgenommen werden "

Punkt B 19

"Die Geschützte Landwirtschaftszone umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen, die wegen ihrer Eigenart oder ihrer besonderen Schönheit schützenswert sind. Diese sollen traditionell bewirtschaftet werden, unter Schonung und eventueller Schaffung von wertvollen Landschaftselementen wie Hecken, Feldgehölzen, Hochstammobstbäumen, Suonen, Trockenmauern, usw., um dadurch zum Schutz der für diese Gebiete typischen Pflanzen- und Tierarten beizutragen. Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie standortbedingt oder zur Erhaltung bzw. Erhöhung des landschaftlichen und/oder naturschützerischen Wertes erforderlich sind. "

Art. 5 Inhalt Detailnutzungsplan (Zone für Sport und Erholung)

a) Perimeter

Der Perimeter des DNP "Golf Leukerfeld" grenzt nördlich an die Industriezone, östlich an die Geschützte Landwirtschaftszone (GLZ) sowie an das Landschaftsschutzgebiet von kantonaler Bedeutung (NK 10), südlich an die Gemeindegrenze von Agarn und verläuft westlich entlang dem Emsbach.

b) Abgrenzung Detailnutzungsplan - Verfahrenskoordination

1. Innerhalb des Perimeters

Der DNP "Golf Leukerfeld" sieht die Erstellung einer 18-Loch-Anlage (Spielfeld) mit den dazu notwendigen Infrastrukturanlagen und betriebsbedingten Bauten und Anlagen - wie u.a. ein Clubhaus mit Parkierung - vor. Das Spielfeld besteht aus den Elementen: Abschlag oder Tee, Green, Sandhindernisse, Spielbahnen, Semi-Rough, Rough und den naturnahen Flächen.

Damit das nördlich dem Clubhaus angegliederte Golfhotel zonenkonform ist, bedarf es einer Partialrevision des ZNP Leuk. Gleichzeitig mit der Ausarbeitung des DNP "Golf Leukerfeld" muss deshalb mittels einer Partialrevision des ZNP eine "Hotelzone Golf" ausgeschieden werden.

2. Ausserhalb des Perimeters

Da die Übungsanlage (Driving-Ranch) ausserhalb des Perimeters des DNP in der ordentlichen Bauzone (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) zu liegen kommt, und öffentlich zugänglich ist, ist diese nicht Gegenstand des vorliegenden DNP.

c) Projektanlage und verbindliche Zonengrenzen

1. Drei-Drittel-Regel

Die Drei-Drittel-Regel, welche besagt, dass von der Gesamtfläche des Golfplatzes:

- ein Drittel als Spielfläche,
 - ein Drittel als kleinflächige Übergangszone und
 - ein Drittel als grünflächige ökologische Ausgleichsfläche genutzt werden soll,
- ist in der Summe ihrer Flächenanteile einzuhalten.

Die Drei-Drittel-Regel ist durch das Ausscheiden einer "Naturnahen Zone" und einer "Zone mit Spielfläche" rechtsverbindlich festgelegt. Innerhalb der "Zone mit Spielflächen" sind zwischen der "Übergangszone" und den intensiv gepflegten Rasenflächen geringfügige Abweichungen möglich.

2. Terrainverschiebungen

Terrainverschiebungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Wann immer möglich ist das nötige Material direkt am Abtragungsort zu verwenden. Der tiefste Aushub mit Ausnahme der Seen und der Teiche darf nicht mehr als 50 cm betragen. Im Ausnahmefall sind für die Schaffung von "Schlagschutzhügeln" Aufschüttungen zwischen 2.00 m und 4.00 m erlaubt. Die durchschnittliche Aufschüttung soll nicht über 1.50 m hoch sein.

3. Bepflanzungen

Der Golfplatz im Leukerfeld stellt heute – 14 Jahre nach seiner Eröffnung - eine gelungene Symbiose zwischen einer intensiv genutzten Erholungslandschaft einerseits und einer naturnahen Landschaft mit verschiedenen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen andererseits dar. Um dieses Bild zu bewahren ist von grossflächigen, zusammenhängenden Bepflanzungen abzusehen. Die disperse Verteilung der Bäume innerhalb des Perimeters ist zu erhalten. Neben Nadel- und Laubbäumen sind Hochstammobstbäume vorzusehen.

d) **Bauten + Anlagen**

Innerhalb des Perimeter des DNP beschränkten sich die Bauten für das Golfprojekt auf den Bau eines Clubhauses (Empfang, Lobby, Garderobe, Bar, Caddyraum, Restauration), einer Parkierungsanlage, eines erdgeschossigen Pumphauses (5 x 7 m) in der Nähe des bestehenden Unternehmerdepots zwischen den Seen Nr. 4 + 5, auf die Installation einer Bewässerungsanlage innerhalb der "Zone mit Spielflächen", auf den Bau von mehreren kleinen Brücken, bzw. Durchlässen über die Suonen, den Emsbach und Wassergräben sowie auf die Nutzung einer bestehenden Scheune nahe dem 10. Green als Remise/Depot.

Der Unterhalt an Maschinen und andere das Grund- und Oberflächenwasser gefährdende Arbeiten sowie das Deponieren von Öl und Treibstoffen ist innerhalb des DNP-Perimeters untersagt.

Sowohl für das Clubhaus wie auch das Golfhotel gilt eine maximale Geschosshöhe von 3 Vollgeschossen.

Dimensionierung, Lage und Nutzung der Bauten und Anlagen (Clubhaus und Golfhotel) sind im Detailnutzungsplan "Golf Leukerfeld-Situation" verbindlich festgelegt.

Zum Schutz der Avifauna (Schlagrisiko) sind bei grossen Fensterflächen reflektionsarmes, geripptes, mattiertes, sandgestrahltes oder geätztes Glas zu verwenden. Bei den überdachten Sitzplätzen (Pavillon) sind, falls Glasflächen geplant werden, nicht transparentes Material oder ganzflächige, gut sichtbare Markierungen zu verwenden. Im Bereich der grossen Glasflächen ist auf die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, welche Vögel anziehen können, zu verzichten. Die Dächer werden zur Förderung von Vegetation und Insekten begrünt.

Die vorgeschlagenen Massnahmen den technischen Bericht „Stellungnahme Hochwasserschutz Neubau Clubhaus mit Hotel, Susten" (15.12.2016, Nr. 2296-1a) sind zu berücksichtigen.

Für die Bauphase ist eine Umweltbegleitung einzusetzen.

e) **Geschützte Landwirtschaftszone GLZ**

Für die "geschützten Landwirtschaftszonen" innerhalb des DNP-Perimeters sowie für die ausserhalb des DNP-Perimeters liegenden zweischürigen Magerwiesen gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für die "Geschützten Landwirtschaftszonen" ausserhalb des DNP-Perimeters. Sie müssen mindestens den vom Staatsrat im Homologationsentscheid vorgeschriebenen Inhalt umfassen (vgl. Art. 4 vorliegendes Reglement).

f) **Weitere Natur- und Umweltschutzmassnahmen**

In den Seen Nr. 1 bis 4 ist jegliche Fischerei untersagt. Die fischereiliche Nutzung der Seen Nr. 5 und Nr. 6 ist weiterhin gestattet. Es sind jedoch keine zusätzlichen baulichen Massnahmen an Seen und Ufern erlaubt. Der See Nr. 4 inkl. Uferbereich wird an das bestehende Naturschutzge-

biet von kantonaler Bedeutung (NK 10) angeschlossen. Über den See Nr. 4 ist ein Überspielkorridor vorgesehen.

Die Wässermatten sind ab Mitte April über die Suonen zu bewässern. Die Bewässerung ist periodisch und gestaffelt durchzuführen, um das Rastplatzangebot für Limikolen bis Juni zu gewährleisten.

Die Suonen bilden durch das Nebeneinander von Feucht- und Trockenstandorten einen wichtigen Lebensraum innerhalb des Golfperimeters. Die Suonen dürfen durch das Projekt mit Ausnahme der im Gestaltungsplan vorgesehenen Abschnitte grundsätzlich nicht verändert werden. Im Weiteren ist die extensive Nutzung der Böschungen beizubehalten.

Wertvolle Landschaftselemente wie Suonen, Magerwiesen, Einzelbäume, etc. sind als wertvolle Relikte der traditionellen Landwirtschaft mittels Abschränkungen und natürlichen Hindernissen während der Bauphase sowie bei unvorhergesehenen grösseren Unterhaltsarbeiten vor unnötigem Maschinenverkehr zu schützen. Um eine Verdichtung des Bodens weitgehend einzuschränken, sind möglichst leichte und wendige Baumaschinen zu verwenden. Die Verschiebung aller Fahrzeuge hat solange als möglich auf bestehenden Wegen und Flurstrassen zu erfolgen. Die Witterungsverhältnisse sind bei deren Einsatz zu berücksichtigen.

Allfällige Unterhaltsarbeiten an Baumaschinen haben ausserhalb des Geländes zu erfolgen. Treibstoffe und Öle dürfen nicht ohne entsprechenden Schutz (Becken, Überlaufsicherung) gelagert werden.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auf ein absolutes Minimum sowie auf Greens und Tees zu beschränken.

g) Orte empfindlicher Nutzung

Innerhalb des NIS-Perimeter sind keine Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) im Sinne von Art. 3 Abs. 3 NISV zugelassen

Art. 6 Erschliessung

a) Zufahrt

Im Perimeter des Detailnutzungsplanes befinden sich mehrere Flur- und Feldwege, die untereinander vernetzt sind. Die südlichste Verbindung entlang der bestehenden Seen Nr. 4 - 5 bzw. die Verbindung nördlich von See Nr. 6 muss aufrecht erhalten werden um die Zufahrt zu den bestehenden Landwirtschaftsflächen ausserhalb des Perimeters zu gewährleisten.

Die Zufahrt zum Clubhaus und der Parkieranlage erfolgt über die Industriestrasse Leukerfeld.

b) Parkierung

Im Norden des Clubhauses und des Golfhotels angrenzend ist innerhalb des DNP – Perimeters (Zone für Sport und Erholung) ein Parkplatz für ca. 79 Personenwagen vorgesehen. Zusätzlich sind innerhalb der "Hotelzone Golf" 13 Parkplätze für das Golfhotel reserviert. Im Bereich der Driving-Ranch sind zusätzlich 20 Parkplätze geplant.

Art. 7 Übrige Infrastruktur

a) Bewässerungsanlage / Wasserversorgung

Nur Greens, Tees und Fairways dürfen mit einer Bewässerungsanlage ausgestattet werden. Die Zu- und Verteilerleitungen sind dabei mind. 50 cm tief unter Terrain zu verlegen. Der maximale tägliche Wasserbedarf von rund 1'500 m³ darf nur in Ausnahmefällen (lange Trockenperiode, etc.) überschritten werden. Die Wassergewinnung erfolgt mittels Pumpanlage aus dem See Nr. 5. Das versickerter Wasser wird entweder in den See Nr. 5 oder über Sickerareale in den Emsbach geleitet. Die Wasserqualität der Seen und Gewässer, welche mit Abwasser von Greens, Bunkers und Tees gespeisen werden, müssen periodisch überprüft werden.

b) Kanalisationsanlagen

Für die Abwasserverursachenden Einrichtungen müssen die entsprechenden Kanalisationsanschlüsse vorhanden sein oder mit einem chemischen System ausgerüstet sein, welches fachmännisch entsorgt wird.

c) Energieversorgung

Die benötigte Energieversorgung für das Pumphaus ist bestehend und ist durch den Bodeneigentümer weiterhin zu gewährleisten.

d) Regenwasser

Das unverschmutzte Regenwasser ist vor Ort gemäss den gesetzlichen Anforderungen, den entsprechenden Normen und Richtlinien zu versickern (begrünte Dächer, wasserdurchlässige Flächen, Versickerung über die humusierten Böschungen).

Art. 8 Kompensationsmassnahmen

Die im Rahmen des Golfvorhabens Leukerfeld zu erbringenden Kompensationsmassnahmen laut Art. 18 des Umweltschutzgesetzes (USG) sind die folgenden:

a) Innerhalb Perimeter Detailnutzungsplan

1. Drei-Drittel-Regel (vgl. Art. 5c vorliegendes Reglement)

Von den 52 ha Gesamtfläche entfallen gemäss Bauprojekt (Stand 1998) rund 31 % auf die Spielfläche, rund 34 % auf kleinflächige Übergangszonen und rund 35 % bleiben in einer hochwertigen naturnahen Zone. Diese Werte sind in den Teilsummen möglichst einzuhalten, wobei die Fläche der naturnahen Zone im Minimum ein Drittel der Gesamtfläche betragen muss.

Im Anschluss an die Fertigstellung des Golfplatzes wurde im Mai 2007 vom Büro BINA SA nachgewiesen, dass der Anteil der naturnahen Flächen inkl. den zweischürigen Magerwiesen 34.56% beträgt (siehe Detailnutzungsplan "Golf Leukerfeld" - Plan Kompensationen).

2. Erweiterung Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung (NK 10a)

Der bestehende See Nr. 4 inklusive Uferbereich wird in das bestehende Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung (NK 10a) rechtsverbindlich eingegliedert. Die Ufer werden abgeflacht.

b) Ausserhalb Perimeter Detailnutzungsplan

3. Geschützte Landwirtschaftszone "Alter Rastplatz"

Die heute landwirtschaftlich genutzte Fläche wird als Geschützte Landwirtschaftszone (GLZ) ausgedehnt. Die GLZ muss mindestens den vom Staatsrat im Homologationsentscheid zur Nutzungsplanung vorgeschriebenen Inhalt umfassen (siehe Art. 4 vorliegendes Reglement).

4. Aufwertung Emsbach

Der Emsbach ist auf eine Breite von 12.5 m (innerhalb des Perimeter des Detailnutzungsplanes einseitig und im Bereich der Kompensationsfläche "altes Rottenbett" beidseitig) aufzuwerten. Das ausgehobene Material ist für den Golfplatzbau zu verwenden. Die Bedingungen des Homologationsentscheides des Staatsrates (vgl. Art. 4 vorliegendes Reglement) sind zu erfüllen.

5. Kompensationsfläche "Altes Rottenbett"

In der nicht zum Waldkataster gehörenden Fläche erfolgt, unter Voraussetzung der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Dienststellen, der Neuaushub eines Sees Nr. 7/8. Zwischen dem bestehenden Wald und dem See Nr. 7/8 ist als Übergang ein Feuchtgebiet (Auenwald / Ufervegetation) mit Betreteterbot anzulegen.

Art. 9 Betrieb und Unterhalt

Betrieb und Unterhalt sind in einem Pflege- und Unterhaltsplan, welcher dem Baugesuch beizulegen ist, zu regeln. Um einer frühzeitigen Degradation entgegen zu wirken, muss dieser Unterhalts- und Pflegeplan an Hand von Qualitätskontrollen regelmässig überprüft werden.

Der Einsatz von Wasser, Düngung- und Pflanzenbehandlungsmitteln muss auf das Minimum begrenzt werden. Die auf dem Golfplatz eingesetzten Dünger und Pflanzenschutzmittel sind zu protokollieren (Art, Menge, Einsatzzeitpunkt) um die chemischen Parameter der Grundwasser-Überwachung an allfällige Änderungen anpassen zu können. Die Dünger und Pflanzenschutzmittel-Protokolle sind der Dienststelle für Umweltschutz laufend zuzustellen.

Zwei einmalige chemische Analysekampagnen müssen zu Beginn des Projektes zur Festlegung des Ist-Zustandes realisiert werden, um die jährlichen möglichen Variationen der Wasserchemie erfassen zu können.

Eine jährliche hydrophysikalische und chemische Analysekampagne ist zu realisieren (PH, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Phosphat, Sulfat, Calcium, Oxydierbarkeit, Sauerstoff gelöst, Chlor und Mecoprop), zur Festlegung des Einflusses der eingesetzten Pflanzenschutzmittel auf das Grundwasser und Oberflächenwasser. Die Resultate der Laboranalysen sind der Dienststelle für Umweltschutz laufend zuzustellen.

Entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Waldrändern und oberirdischen Gewässern dürfen auf einer Breite von mindestens 3 Metern keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Art. 10 Bauten und Anlagen ausserhalb des DNP-Perimeters

An baulichen Einrichtungen und Massnahmen ausserhalb des Perimeters des DNP bedingt das Golfprojekt den Bau eines Starthauses, die Benützung einer Scheune als Werkstatt / Depot sowie die Erstellung einer Übungsanlage (Driving-Ranch).

Da diese Bauten und Anlagen sich in den eigentlichen Bauzonen von Leuk befinden, sind sie nicht Gegenstand des vorliegenden DNP "Golf Leukerfeld" und haben hier nur indikativen Charakter. Sie sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen.

Art. 11 Verantwortung

Für die Einhaltung des vorliegenden Reglements ist in erster Linie die "Golf Leuk AG" als Bodeneigentümern des Golfplatzareals innerhalb der "Zone für Sport und Erholung" verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch die Tätigkeit der Gemeindebehörde nicht tangiert.

Art. 12 Inkraftsetzung

Das vorliegend angepasste Reglement zum DNP "Golf Leukerfeld" tritt nach seiner Annahme durch die Urversammlung und der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

AREAPLAN AG, Paul METRY

Gampel, im Januar 2018/ / Mai 2018 / pm

Z:\DATEN PAUL\DATEN Word\SONDERNUTZUNGSPLANUNGEN\LEUK 2016 Golfplatz\7 Homologation\B DNP Golf 2018_01 REGILEUK DNP Golf REG 2018_03 Anpassung SB DUS 2018_05_4 Homologation.doc

Genehmigt von der Urversammlung am 13. Dezember 2017

GEMEINDE LEUK

Der Präsident
Martin Lötscher

Der Schreiber
Urs Mathieu



Vom Staatsrate genehmigt

Homologiert durch den Staatsrat am: In der Sitzung vom **20. Juni 2018**

Siegelgebühr: Fr. **250** -

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

